

etwas wolle", gethan, erst nach dem ihm und dem ihn begleitenden Heide die Mützen vom Kopfe geschlagen worden seien, und jener Herausforderung sey seine That auf dem Fuße gefolgt, während die Andern angaben, nachdem er jene Herausforderung gethan, sei er noch von dem Tränke von hinten angegriffen worden, was dann leicht den unmittelbaren Anstoß zu seiner unheilvollen That geben konnte. Der Staatsanwalt benützte bei Begründung der Anklage die zuerst erwähnten Auslagen, indem er ausübte, daß der Angeklagte zur Zeit der That den Standpunkt des Angegriffenen, auf dem er sich — nicht ohne seine Schuld — Anfangs befunden, durch jene Herausforderung verwandelt habe in den des Angreifenden, der nicht sich verteidigen, sondern sich rächen wollte und darum justiz, gleichgültig, ob er Jemand tödte oder nicht. Anerkannt wurde jedoch auch von dem Ankläger, daß Dörsch zu seiner That gereizt worden war durch das vorausgegangene, beleidigende Benehmen des Tränke. Der Verteidiger, H. G. Höring von hier, bestreift seinerseits die bestimmte oder unbestimmte Absicht der Tödtung durchaus und behauptete, gestützt auf die zuletzt angeführten Zeugenaussagen, daß sein Client im Zustand der Nothwehr sich befunden habe. Die Geschworenen (Obmann Kaufmann Ellner von Deubheim) erklärten nach anderthalbstündiger Beratung dem Angeklagten der Tödtung für schuldig mit der schon vom Staatsanwalt zugegebenen Beschränkung, daß er durch beleidigendes Benehmen des Tränke gereizt worden, und außerdem mit der weiteren Hinzufügung, daß er sich hierbei im Zustand der Verteidigung gegen einen auf seine Person gerichteten rechtswidrigen Angriff befunden, daß er aber die Gränzen dieser Verteidigung überschritten habe. Dem Antrag des Staatsanwalts gemäß, der mit Recht als besonders straferbhöhend das hervorhob, daß der Leidenschaft des Angeklagten das Leben zweier Menschen zum Opfer gefallen ist, von denen einer ihn in seiner Weise beleidigt hatte, wurde Dörsch wegen fortgesetzten Todtschlags zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurtheilt. Hiemit schloß die zweite Vierteljahrsitzung des heiligen Schwurgerichts.

Stuttgart, 28. Juni. Das 1. Inf. Regiment hat nun gleichfalls das schwarze Lederwerk erhalten und damit gestern zum ersten Male die Waffen bezogen. Es ist davon die Rede, daß dasselbe schon übermorgen ausmarschiren und den übrigen Truppen der Felddivision folgen werde. Ueberhaupt soll schon in wenigen Tagen der Befehl zu erwarten sein, der unsere Truppen aus dortiger Gegend abruft und weiter dem Rheine zu dirigirt. Wie es heißt würde das Hauptquartier des 8. deutschen Armeekorps in diesem Falle von hier nach Mannheim und das Hauptquartier der württembergischen Felddivision von Heilbronn nach Heidelberg verlegt werden.

— Wien, 28. Juni. Es wird als bestimmt behauptet, Kaiser Franz Joseph werde in den nächsten Tagen mit dem Prinzregenten von Preußen eine Zusammenkunft halten.

— Wien, 27. Juni. Der Kaiser wird, wichtiger Regierungsgeschäfte wegen, bald nach Wien zurückkehren. Den Oberbefehl über die neuen Kämpen entgegenziehende Armee übernimmt Herzog.

— Paris, 29. Juni. Carrara, den 28. Abends. Unsere Truppen überstiegen den Reno, ohne Widerstand zu finden. Der Feind hat sich von demselben zurückgezogen. Die Einzelheiten der Schlacht von Solferino geben noch nicht die Zahl der Todten und Verwundeten auf der einen und der andern Seite an. — Sardische Berichte melden: Die Piemontesen haben 25,000 Mann Haif mit Vortheil gegen 50,000 Oesterreicher den ganzen Tag gekämpft. Nach ihren Angaben hätten die Piemontesen ungefähr 1000 Todte und Verwundete. (E. W.)

— Wien, 26. Juni. Die „Öst. Post“, die sich gestern mit aller Entschiedenheit gegen einen Waffenstillstand erklärt hat, knüpft heute an die neuesten Nachrichten vom Kriegshauptquartier folgende Betrachtungen: „Die bis jetzt vorliegenden Nachrichten gestatten noch kein klares Urtheil über den gewaltigen Kampf, und solchen verhängnißvollen Ereignissen gegenüber ist es nicht erlaubt, sich in vagen Vermuthungen und Voraussetzungen zu ergen, welche durch Erregung optimistischer Hoffnungen oder übertriebener Besorgnisse schädlich wirken können. Warten wir mit feiner Fassung die näheren Berichte ab, um dem vollen Ernst der Sachlage mit Staubbständigkeit ins Antlitz zu blicken. Für eine gerechte Sache ist der Krieg zum Ausbruch gekommen; sie ist in ihrem Wesen nicht verändert worden dadurch, daß das Glück und bisher nicht günstig gewesen. In Zeitläuften, wie das Schicksal sie jetzt für Oesterreich herangeführt, erproben natürlich Individuen und Völker ihren Charakter. Oesterreich hat schon viele schwerere Proben glücklich überstanden. Der Blick in unsere an schweren Kämpfen überreiche Vergangenheit muß und über die Bedrängniß des Augenblicks trösten und unsere Zuversicht für die Zukunft aufrecht erh alten.“

Bachnung. Naturalienpreise vom 28. Juni 1859.

Fruchtgattungen.	Obste.		Weiz.		Kleber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Echeffel Weizen . . .	—	—	13	36	—	—
• Dinkel . . .	7	36	5	41	4	30
• Roggen . . .	—	—	9	4	—	—
• Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
• Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
• Gerste . . .	—	—	8	32	—	—
• Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
• Haber . . .	8	24	7	50	6	—
1 Eumri Weichkorn . . .	—	—	—	—	—	—
• Aderbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
• Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
• Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
• Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
• Kartoffeln . . .	—	—	—	—	—	—

Bachnung, abgiltet, gedruckt und verlegt von J. Schmalz.

Der Murrthal-Bote,

gleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Beim Druck sind Druck- und Verlags-Preise in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Einmaligen jeder Art werden mit 2 kr. die aufspaltende Seite oder deren Raum berechnet.

Mr. 33. Dienstag den 3. Juli 1859.

Auf den Murrthal-Boten werden fortwährend Abonnenten angenommen, und wollen solche entweder bei der Redaktion selbst oder bei den betreffenden Postämtern und Boten ihre Bestellungen machen. Der Preis ist wie bisher halbjährig 1 fl. 15 kr.

Die Redaktion.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnung. An die Gemeindebehörden.

In Folge höherer Anordnung aus Anlaß der Taxations-Revision werden folgende Vorschriften zur genaueren Nachachtung in Erinnerung gebracht, beziehungsweise Verfügungen verhängt:

1) Die Listen über die stehenden Bürger und Bürger und über Bürger-Weibren, über die abwesenden Bürger und Bürger und über die Wohnsteuerpflichtigen, sind in sämtlichen Gemeinden genau zu durchsehen und etwaige Mängel zu beseitigen.

Dabei sind die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1828, Reg.-Blatt 2, 202 genau zu beobachten, und über den Vollzug längstens bis 15. August Bericht zu erstatten.

Bei Obverordnungen, welche nach §. 3 und 4 der revidirten Statuten mit Gewerbe-Einkünften, Reg.-Blatt 1851, 2, 33, die Zeit, wenn sie ein Gewerbe selbstständig ausüben beginnen, dem Ort vorzulegen anzuzeigen verpflichtet sind, ist das Jahr und der Tag, an welchem sie dem Ortsvorsteher diese Anzeige machen, in der Bürgerliste „Kubriane Bemerkungen“ anzutragen.

2) In den verschiedenen Protokollen (Schuldenprotokoll, Gemeinderaths-, Sitzungsbücher, Revision-Konventionen) ist der **Vollzug** der Wechsels, wo Einholung höherer Genehmigung nachweislich war, Jahr und Tag ihrer Vertheilung, in den Protokollen immer anzubringen.

3) Bei Sitzungen der Gemeinde und Erhaltungsraths-Vollgängen und am Beginn jeder Verhandlung die Namen der bei den Verhandlungen anwesenden und abwesenden Mitglieder, von den Abwesenden mit Angabe der Gründe der Abwesenheit, anzumerken.

4) Bei erkannten Wechsels, welche je am Schlusse eines Monats dem Gemeindepfleger zum Eintrag zu übergeben sind, ist der Tag, an welchem dies geschehen, im Protokoll anzumerken. Dabei ist in diesen Straf-Verträgen können bei Buchdrucker Heinrich auf Kosten der Gemeinde Namen beizugeben werden.

5) Bei den Bürger-Annahmegeldbüchern ist in den Protokollen anzumerken, das, und an welchem Tage dem Gemeindepfleger eine Urkunde beifolgt des Eintrags übergeben werden sey.

6) Bei erkannten Arresturteilen ist die Straf-Vorladung in den Protokollen nachzuweisen. Jeder Arrestant ist nach erlassener Strafe dem Orts-Vorsteher vorzuführen, welcher ihn sofort die Straf-Erhebung in dem betreffenden Protokoll unterchriftlich beurkundet in lauten hat.

7) In Straf-Keluro-Sachen ist die Entscheidung der Keluro-Behörden in den Protokollen immer anzumerken.

Wenn ein Keluro von Wechstrafen angemeldet, aber nicht ausgeführt wurde, muß hierüber Eintrag im Protokoll gemacht werden.

Vollständige Keluro-Bekanntmachung an die Wechstrafen nach Ausgabe des Straf-Keluro-Weises vom 26. Jan. 1821, Reg.-Blatt 2, 373 und 374, wird mit besonderer Rücksicht gemacht, und zur Nachachtung auf die Formularien hierzu, Amts-Blatt 1842, 2, 170 hingewiesen.

8) Die Protokolle über die Beaufsichtigung der Konfirmanden und unter polizeilicher Aufsicht stehender, sind regelmäßig auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres zur Einsicht hieher vorzulegen.

In den Verzeichnissen über periodische Berichte sind diese Termine vorzunehmen. Bei jeder Berichterstattung ist im Protokoll vom Schultheiß über das Verhalten der Beaufsichtigten kurzes Zeugnis zu geben.

9) Die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 23. Februar 1829, Reg.-Blatt S. 125, betreffend das Gesuch über Feldbau-Veränderungen werden zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, und der Auftrag ertheilt, solche, welche ohne Genehmigung des Gemeinderaths, Acker, Wiesen, Weinberge, Ländel oder Wälder in eine andere Culturart oder in ein Baumgut, in einen Wald oder in eine von der bisherigen ganz verschiedene Cultur-Art umzuwandeln, unnachlässig zur Strafe zu ziehen.

Den Untergehörten und Feldschützen ist genaue Aufsicht einzuschärfen, unter der Auflage, unerlaubte Feldbau-Veränderungen ohne Ansehen des Person bei dem Orts-Vorsteher zur Anzeige zu bringen.

10) Bei allen von den Gemeindebehörden ertheilten Bau-Concessionen ist es Pflicht der Gemeindebehörden, den Vollzug der von ihr ertheilten Bau-Vorschriften durch die Bauhau überwachen zu lassen.

Bei jeder Bau-Concession ist daher von der Bauhau in dem Bauhau-Protokoll Beurkundung geben zu lassen: ob die Bau-Vorschriften, welche der Gemeinderath ertheilt, pünktlich befolgt worden seien.

11) Den Mitgliedern der Orts-Feuerschau ist unterschriftlich anzuverlegen, daß sie, wie es das Gesetz vorschreibt, die Lokal-Feuerschau jedes Jahr pünktlich zweimal vorzunehmen haben.

Die hiebei zu machenden Defecte sind jedesmal unter Angabe der Lage der stattgehabten Feuerschau in das Feuerschau-Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Feuerschau unterschriftlich zu beurkunden.

Zur Erledigung der Defecte haben die Ortsvorsteher den Gebäude-Besitzern angemessene Fristen unterschriftlich im Feuerschau-Protokoll zu ertheilen.

Beim nächsten Umgang haben sich die Orts-Feuerschauer zu überzeugen, ob die Defecte gründlich und vollständig erledigt sind, den Grund am linken Rande des Protokolls anzumerken und zu beurkunden.

Die Einhaltung alles dessen ist von den Orts-Vorstehern bei eigener Verantwortlichkeit zu überwachen, und Genehmigung-Beifügung von ihnen und den Lokal-Feuerschauern binnen 15 Tagen einzusenden.

Den 28. Juni 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Befragung. An die Schultheißenämter

ergibt die Befragung längstens bis 1. August d. J. hieher anzuzeigen:

1) In wie viel Feuer-Kotten ist die Gemeinde eingetheilt? Wie viel Mann zählt jede Kotte?

2) Hat jeder Bürger einen Feuer-Ort in seiner Wohnung?

3) Was beträgt die Summe, welche vom 1. Juli 1848 bis 1. Juli 1858 von neu aufgenommenen, beziehungsweise in das Aktiv-Bürgerrecht eingetretenen Bürgern, als Beitrag zu den Feuerlösch-Verhältnissen in die Gemeinde-Kasse bezahlt wurde?

4) Was wurde in dem gleichen Zeitraum auf Anschaffung neuer und auf Erhaltung vorhandener Feuerlösch-Verhältnissen aus der Gemeinde-Kasse verwendet?

ad 1) sind die Kotten aus den Lokal-Feuerlösch-Ordnungen, ad 3 u. 4 aus den Gemeinde-Rechnungen zu entnehmen.

Den 28. Juni 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

An die Gemeinde-Behörden.

Nach der Ministerial-Verfügung vom 15. März 1855, Reg.-Blatt S. 71, §. 7, soll in jeder Gemeinde zu Heilung und Behandlung unbemittelter Gemeinde-Angehöriger in Fällen von Kränklichkeit ein Zimmer mit den erforderlichen Bad-Einrichtungen (wenigstens ein Badstüber) vorhanden sein.

In Folge eines Recesses aus Anlaß der Oberamts-Visitation werden die Gemeinde-Behörden beauftragt, zu berichten ob dieser Vorschrift in jeder Schultheißenerei Genüge geleistet ist?

Wo es nicht der Fall, und wo es wegen Mangels an öffentlichen Gebäuden schwierig ist, diese Einrichtung zu treffen, kann um Entbindung vom Vollzug in einem gehörig begründeten Beschlusse gebeten werden, und es ist zu hoffen, daß höheren Orts Dispensation werde ertheilt werden, wenn die Gemeindebehörden gleichmäßig beschließen, arme Kränkliche, für welche die öffentliche Fürsorge einzutreten hat, im Beirath-Krankenbaute dahier heilen zu lassen.

Längstens bis 15. August wird den Berichten resp. Beschlüssen entgegen gesehen.

Den 28. Juni 1859.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Das k. Kameralamt Befragung an die Ortssteuer-Kommissionen des Bezirke.

Dieselben werden hienmit angewiesen, nachstehende in Nr. 134 des Staatsanzeigers enthaltene Aufforderung des k. Steuer-Kollegiums zur Abgabe des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens Bedarfs der Besteuerung pro 1. Juli 1859, wie in Punkt VII vergeblich, auf den Grund des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 179) genügend zu veröffentlichen. Bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens, welches im Laufe des Staatsjahrs beginnt und aufhört, haben sich die Ortssteuer-Kommissionen nach §. 22 der Instruktion in acht und hinsichtlich der Abgaben des wechselnden Einkommens die Steuerpflichtigen auf den Bescheidteil 7 lit. d. aufmerksam zu machen, selbst aber zu sorgen, daß die Aufnahmeprotokolle, welche denselben hienach zukommen werden, auf den 1. September hieher eintreffen.

W. A. u. a. n. g., den 1. Juli 1859.

Königl. Kameralamt.
Graner.

Aufforderung des Steuer-Kollegiums zu Abgabe des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1859 Bedarfs der Besteuerung pro 1859-60.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Bedarfs der Abgabe des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienmit aufgefordert, nach Angabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengelegte Ortssteuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1859 oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen früheren Termin anzuvertrauen für angemessen erachten sollte, und sobald dieser Art. eine Erklärung abgegeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1859 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1859-60 entrichtet, der Jahresertrag beläuft; b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festem, als in veränderlichen Beträgen (1. hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1859, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Staatsjahres 1. Juli 1858-59 anzugeben; c) was sie sonst in Erläuterung ihrer Abgaben beizubringen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus veränderlichen, im In- oder Ausland (val. jedoch Ges. Art. 3. A. i) angelegten eigenthümlichen oder ungenüßlichen Kapitalien (veränderlichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Leihrenten, Lebensrenten), veränderlichen und unveränderlichen Forderungen; b) Renten, als: Leibrenten, Zeitrenten und veränderliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundbesitz abgezogenen nach §. 22 Satz 1 des Katastrergesetzes vom 15. Juni 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundbesitze und der diesen gleich zu achtenden reichsrechtmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten aus Grundeigenthum oder bestimmte Gesälle hundert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.), sowie die Grundbesitzungen, welche an frühere Berechtigten für verlorene Umgeldobrigkeit oder genehmigte Umgeldobrigkeit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Grundbesitzern an Mitgliedern ihrer Familien zu entrichtenden Anwartschaften, Wittumen, Alimenten, Lebensrenten und Lebenspensionen; ingleichen Renten oder Lebenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperrechts-, Gemeinde- und Stiftungsdiensle als in anderen öffentlichen oder verwandten Pensionen, der Militärpensionen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionsräthe, Raster (Senatoren), Richter, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der adelichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quickergehalte der Civil- und Militärkassadiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Weidellen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der in lit. a aufgeführten Pensionen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der

Vererbener nicht unterworfenen Gewerbe stehen. Unständige Gratifikationen und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Jule oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Pensionseinkommen unter Art. 2. III. Die nach Art. 1. oben angegebenen Bestimmungen (Kantonen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Einkommenkommission in schriftlicher Aufnahme Protokoll oder schriftlich nach dem von der Einkommenkommission in schriftlicher Aufnahme Protokoll oder schriftlich nach dem von der Einkommenkommission in schriftlicher Aufnahme Protokoll abgegeben werden. Tagelohn und 2) die Bestimmungen über das Dienst- und Pensionseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in Art. 17. Juni 2 der gedachten Instruction bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Besteuerungspflicht befreit sind bezüglich des oben Art. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in St. Gallen und die in den Kantonen insbesondere in Luzern, Solothurn und in Appenzel A. O. genannte Kantone des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Pensionseinkommen diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Nachträglich muß auf Verlangen der Einkommenkommission schriftlich die in Art. 14. Abs. 2 der nicht erwähnten Instruction vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (Art. 14. Abs. 2) im Gesetz Art. 3. A. e. L. genannte Anstalten oder wenn Anstalten der in Gesetz Art. 3. A. e. d. L. bezeichneten Art Unterstützung anzuwenden, die derselben wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3. A. h. 1. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen in begründenden Anträge durch die Einkommenkommission beim Kantonsrat anzubringen. Die den Mitgliedern des Kantonsvereins in St. Gallen mit dieser anerkannte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Kantonsrats vom 2. April 1859 nicht mehr statt. Die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Jule aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalsummen zu tätigen. VI. Wer die Kantonalen Einkommen gütlich unterläßt, oder solche theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und Art. 16. der Instruction mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des Art. 14. der Instruction vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtig Anmerkung durch die Kantonsämter in den Kantonsstellenblättern weiter zu verbreiten, insofern in solche durch die Einkommenkommission in der ersten oder zweiten Hälfte öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa gezeigten Abrechnung der Einkommen oder an einem sonstigen geeigneten Orte öffentlich anzubringen. Auch hat die Einkommenkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Verhalte die Einkommen (Kantonen) an die Einkommenkommission abgegeben werden müssen.

St. Gallen, den 21. Juni 1859.

St. Gallen.

Wachnang.

Auswanderung.

Meine Welter mit ihrem unehelichen Kind Gottfried von Hürschel, und Julius Müller von Wachnang wandern nach Amerika aus, und haben die verfassungsmäßige, sowie weitere Erlaubnis wegen der vor dem Bezirke an sie erlassenen Anträge geleistet.

Den 30. Juni 1859.

R. Oberamt.
Hörner.

Wachnang.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Dem Christian Zellwanger in Unterweissach wurden im Laufe des vergangenen Monats unthätigweise in seinem Hopfenstücken der größere Theil seiner Hopfenstöcke

abgeschnitten sowie an einem Baume die Zweige heruntergerissen. Dies wird zum Behuf der Ermittlung des oder der Thäter öffentlich bekannt gemacht.

Den 4. Juli 1859.

R. Oberamtsgericht.
M. Bucher.

Kantonsrat Reichenberg
Kantonsrat Weissach.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.



1. Aus den Staatswaldungen Ruit und Ungerenerhänleswäldle am Mittwoch

den 13. Juni d. J.:

- 45 Eichenstämme, 12-35" mittlerem Durchmesser, 12-44' lang, zu Feuertischbänken tauglich.

- 3 Klafter eichenen Spaltholz,
- 41 " ditto Scheiter und Brügel,
- 1265 eichene Wellen.

Zusammenkunft Donnerstags 9 Uhr auf der Ruit.

II Aus dem Staatswald Schönthal, Abteilung Wirthschaftsobjekt und Säutwälderwand, am Donnerstag und Freitag den 14. und 15. Juli d. J.:

- 71 Nadelholzstämme 8-23" mittlerem Durchmesser, 16-80' lang,
- 8 Klafter buchen Scheiter und Brügel,
- 108 1/2 " Nadelholz, Scheiter und Brügel,
- 2 1/2 Klafter Nadelholzgerinde,
- 50 buchen Wellen.

Zusammenkunft am 11. Juli im Schlag bei Waldenweiler, am 15. Juli in der Säutwälderwand, je Morgens 9 Uhr.

Das Stammholz wird nicht besonders verkauft, sondern geht der Verkauf desselben Hand in Hand mit dem des Brennholzbesitzers eigener sich theilweise für Ziegler, da namentlich Kuchholz dabei ist.

Reichenberg, den 1. Juli 1859.

Kantonsrat.
v. Weiserer.

Kantonsrat Hall
Kantonsrat Wöschberg.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 11. und Dienstag den 12. Juli, von je Morgens 8 Uhr an, werden im Staatswald Schönthal, Abteilung 2A veräußert im Schlag:



- 2 Eichen, 7 Stück taunene Sägbolz,
- 19 Klafter buchen Scheiter, 67 Klafter ditto Brügel, 1 1/2 Klafter buchen Scheiter, 1 1/2 Klafter ditto Brügel, 16 Klafter erlene Scheiter, 6 1/2 Klafter ditto Brügel,
- 4 1/2 Klafter eichen Scheiter, 1/2 Klafter ditto Brügel, 35 1/2 Klafter Nadelholzscheiter, 28 Klafter ditto Brügel, 4 Klafter Abfallholz, 1475 Stück buchen, 50 Stück erlene Wellen, und 83 Stück Nadelholzstämme

Schwabholz in verschiedenen Abtheilungen:

- 22 Stück taunene Sägbolz, 1/2 Klafter buchen Scheiter, 1/2 Klafter ditto Brügel,
- 19 Klafter taunene Scheiter, 1 1/2 Klafter

- ditto Brügel, 1/2 Klafter eichen Brügel,
- 4 1/2 Klafter Abfallholz, und 4 1/2 Klafter taunene Spaltholz.

Zusammenkunft im Ghauffee-Holzabfuhrweg, unten am Schlag. Bei Regenwetter wird der Verkauf auf der Post in Rorschach befristet. Wöschberg, den 2. Juli 1859.

Im Auftrag des R. Kantonsrats.
Kantonsrat Kappeler.

Wachnang

Fabrik-Versteigerung.

Am Donnerstag den 7. Juli 1859, Morgens 8 Uhr,



beginnt die Fabrikversteigerung der Verlassenschaftsgegenstände des Georg Satz von

Beizlenhof.

Es kommen vor:

- Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeräthe, Schreibwerk, Käse, Feld- und Bauerngeschirre, Vieh, Früchte, Holz, Stroh und allgemeiner Hausrath

Die Liebhaber werden auf den Hof eingeladen.

Den 2. Juli 1859.

R. Verordnungsrat.
Reinmann.

Wachnang.

Hunde-Anzeige.

Die Hundebesitzer werden unter Hinweisung auf das Gesetz vom 8. September 1852 aufgefordert, ihre Hunde bei dem Distriktsbeamten längstens bis zum 16. d. d. anzumelden.

Der Distriktsbeamte ist vom Mittwoch den 6. d. d. bis Samstag den 9. d. d. auf dem Rathhause anwesend, um die Anzeigen aufzunehmen.

Den 4. Juli 1859.

Stadtsekretär
Schmückle.

Ortenweiler.

Frucht-Verkauf auf dem Dalme.

Das unterfertigte Aemmi verkauft im öffentlichen Auftritte gegen Baarzahlung

